

**Abwägungsgutachten zur Überführung der Eigenbetriebe Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt in eine Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Dresden**

September 2011



# Arbeitsauftrag

Dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden soll in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 die Fortführung der derzeit als Eigenbetriebe geführten kommunalen Krankenhäuser Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, und Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt ab 1. Januar 2012 in der Rechtsform des privaten Rechts vorgeschlagen werden. Dabei sollen beide Kliniken in eine GmbH übergeführt werden. Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Schritte sollen bis 30. Juni 2012 umgesetzt werden.

- Ziele der Rechtsformänderung sind:
  - die Erhaltung der optimalen Versorgung der Bevölkerung
  - die Erhaltung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
  - die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und Auszubildenden
  - Erhöhung der Flexibilität der Leistungsstruktur
  - die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit zur langfristigen Sicherung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
  - die Verbesserung von Möglichkeiten zu Kooperation und Out- bzw. Insourcing,

# Rahmenbedingungen

## Allgemein

### Die Krankenhäuser stehen vor großen Herausforderungen

- Infolge des demographischen Rückgangs, der stetig ansteigenden Lebenserwartung und des zunehmenden medizinischen Fortschritts besteht ein immer größer werdendes Missverhältnis zwischen den Einzählern in das Gesundheitssystem und Leistungsempfängern. Dies führt zu einem signifikanten Erlösrückgang im Kerngeschäft von Krankenhäusern. Darüber hinaus führt diese demographische Entwicklung zu einem merklichen Personalnotstand.
- Die Mittelknappheit im Gesundheitssystem zeigt Auswirkungen. Der Anteil allgemeiner Krankenhäuser in privatwirtschaftlicher Hand ist zwischen 1997 und 2008 von 19 % auf 30 % gestiegen während der Anteil der Öffentlichen Häuser im gleichen Zeitraum von 40 auf 32 % sank.
- Es ist ein Kürzung der Förderung nach § 11 SächsKHG beabsichtigt. Zudem besteht das Risiko eines weiter anwachsenden Investitionsstaus.
- Mittel- bis langfristig sind weitere Strukturveränderungen und Schließungen von Krankenhäusern zu befürchten.
- Nur durch eine hohe Auslastung kann das Überleben der einzelnen Krankenhäuser gesichert werden. Der in der Konsequenz entstehende Wettbewerb um Patienten auf dem Krankensektor steigt an.
- Krankenhäuser müssen sich in Betriebsvergleichen gegenüber der Konkurrenz profilieren. Wettbewerbsfördernd wirken sich dabei insbesondere die steigende Anzahl privatisierter Krankenhäuser im Umfeld aus und die Möglichkeit der Krankenhäuser, ihr Angebot weiter zu differenzieren.
- Durch steigende Beitragssätze und Selbstbeteiligungsregelungen steigen auf Patientenseite die Erwartungen an die medizinische Versorgung. Die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen und effizienten Behandlungsmethoden wächst.
- Der Gesetzgeber reagiert auf Forderungen nach Qualität und Transparenz medizinischer Leistungen auf der einen Seite mit erhöhten Anforderungen an die Leistungserbringer. Auf der anderen Seite ist es den Krankenhäusern seit 2004 aber gestattet, ambulante Leistungen anzubieten.
- Die erhöhten Qualitätsanforderungen an medizinische Leistungen führen zu einem erhöhten Kapitalbedarf und machen Fremdkapitalaufnahmen unentbehrlich.

# Rahmenbedingungen

Die städtischen Kliniken in Dresden werden seit 1997 als Eigenbetrieb in Trägerschaft und Eigentum der Landeshauptstadt Dresden geführt.

- **Wesentliche Rechtsgrundlagen:**

- (Eigen)Betriebssatzungen
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG)
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Krankenhausgesetz
- Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

- **Entwicklung in Dresden**

Es wurden verschiedene Gutachten zu den Vor- und Nachteilen eines Rechtsformwechsel erstellt.

2000 Gutachten der Arbeitsgemeinschaft GBM-Beratung/Warth & Klein GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
kein akuter Handlungsbedarf für Rechtsformänderung, mittelfristig positive Effekte aufgrund Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen.

2007 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young/HVD Healthcompany Dresden GmbH/Rechtsanwälte Battke und Grünberg.  
wirtschaftlichen Situation befriedigend, teilweise parallele medizinische Strukturen, Kooperation nur in überschaubarem Umfang, teilweise unwirtschaftliche Grundstrukturen und hoher Instandhaltungsaufwand aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur.

März 2010 Arbeitsgruppe „Medizinische Kooperationen der städtischen Krankenhäuser“ (Chefärzten beider Häuser)  
Vorschläge und strukturelle Maßnahmen zur Intensivierung der Kooperation der beiden Krankenhäuser.

September 2010 Lenkungsgruppe zur Zukunftssicherung der beiden städtischen Krankenhäuser (unter Leitung der Oberbürgermeisterin und Beteiligung der Fraktionen des Stadtrates und der Personalräte)  
keine gemeinsame Empfehlung. Mehrheitliche favorisierte die einheitliche Leitung. Durch die einheitliche Leitung sollen zukünftig umfassendere Kooperationen abgesichert werden. Medizinische Kooperationen haben eher qualitative als ökonomische Auswirkungen. Hinsichtlich der Rechtsform konnte kein Konsens erzielt werden.

# Rahmenbedingungen

## Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt , Städtisches Klinikum

- Rahmendaten 2010\*:
  - 1.021 Planbetten (tatsächliche Betten 993)
  - 893 somatische Betten, 80 Betten für Psychiatrie)
  - 48 tagesklinische Betten
  - 1.706 Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt, einschl. Geschäftsführung ohne Azubis)
  - Krankenhaus der Schwerpunktversorgung
  - Übernahme der Helios Klinik Dresden Wachwitz zum 1.1.2010
  - Bildung eines Pharmazeutischen Zentrums 2010
  
- Situation im Wirtschaftsjahr
  - Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ - 1.658 (Vorjahr: T€ - 2.479)
  - Sicherung der Liquidität nur mit Hilfe von Krediten (9.620 T€) möglich

## Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

- Rahmendaten 2010\*:
  - 610 Planbetten (+ Geriatrie 80 voll- und 20 teilstationäre Betten)
  - 36 tagesklinische Betten
  - 1.104 Arbeitnehmer
  - Krankenhaus der Regelversorgung
  
- Situation im Wirtschaftsjahr
  - Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ - 2.280 (Vorjahr: T€ -1.460)
  - Sicherung der Liquidität nur mit Hilfe von Krediten (1.500 T€) möglich

# Rahmenbedingungen

## Ergebnisentwicklung beider Krankenhäuser

Jahresfehlbetrag	Ist 2010	Erwartung 2011	2012	2013	2014	2015
in TEUR						
KH Friedrichstadt	-1.658	-989	-1.525	-1.176	-947	-824
KH Neustadt	-2.280	-2.332	-3.073	-2.901	-2.942	-2.995
Addition	-3.938	-3.321	-4.598	-4.077	-3.889	-3.819

Die Vorschau weist für beide Häuser bis 2015 Jahresfehlbeträge aus.

Die Jahresfehlbeträge des KH Friedrichstadt weisen sinkende Tendenz auf.

Die Jahresfehlbeträge des KH Neustadt steigen nach der Vorschau signifikant von EUR 2,3 Mio. auf EUR 3,0 Mio. (2015) an.

## Vermögenslage beider Krankenhäuser

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2010

KH Friedrichstadt	TEUR 19.785		
KH Neustadt	TEUR 33.462	Summe	TEUR 53.247

Darin enthalten ist ein Ausgleichsposten nach KHG, der keinen realen Vermögenswert darstellt:

KH Friedrichstadt	TEUR 6.442		
KH Neustadt	TEUR 15.872	Summe	TEUR 22.314

Das „reale“ Eigenkapital beider Krankenhäuser (Eigenkapital lt.

Bilanz minus Ausgleichsposten) beträgt zum 31.12.2010 **TEUR 30.933**

Würde sich die Entwicklung der Jahresfehlbeträge unverändert fortsetzen (durchschnittlich EUR – 3,9 Mio. jährlich), wäre das „reale“ Eigenkapital in rd. 8 Jahren aufgebraucht.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage dringend erforderlich.

# Rahmenbedingungen

## Ziele der Landeshauptstadt Dresden bei der Umstrukturierung

- optimale Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen und sozialen Leistungen
- Sicherung des medizinischen Versorgungsauftrags durch Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung/Regelversorgung,
- Fortführung des gegenwärtig hohen medizinischen und pflegerischen Standards,
- wirtschaftlich nachhaltige Struktur,
- eigenverantwortliche ärztliche, kaufmännische und pflegerische Leitung,
- hoch motivierte und qualifizierte Mitarbeiter sowie
- optimale Positionierung des Klinikums im regionalen Wettbewerb.

# Abwägung

## § 95 SächsGemO

- (1) Unternehmen der Gemeinde können geführt werden:
  1. nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haushaltswirtschaft
  2. als Eigenbetriebe
  3. in einer Rechtsform des privaten Rechts
- (2) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf die Gemeinde nur errichten, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (3) Vor der Errichtung ... eines Unternehmens im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 ... ist der Gemeinderat umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall abzuwägen.

Die Errichtung eines Unternehmens in privater Rechtsform birgt neben Chancen auch wirtschaftliche Risiken für die Kommune. Mit der unternehmerischen Betätigung können überdies negative Auswirkungen auf ortsansässige private Unternehmen verbunden sein. Deshalb muss die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO so umfassend über die beabsichtigte unternehmerische Betätigung unterrichten, dass dieser eine Beurteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken, insbesondere für den Gemeindehaushalt, sowie die Auswirkungen auf die ortsansässige private Wirtschaft sachgerecht beurteilen kann.

Gemäß den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 4. November 2003 ist der vom Gemeinderat zu vollziehende Abwägungsprozess zweistufig und umfasst neben dem „Ob“ auch das „Wie“ einer unternehmerischen Betätigung. Auf der ersten Stufe ist dabei die Frage nach der materiell-rechtlichen Zulässigkeit einer unternehmerischen Betätigung zu untersuchen, während im Rahmen der zweiten Stufe die Vor- und Nachteile der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu analysieren sind.

# Abwägung

## Unternehmerische Betätigung

### Stufe 1: Entscheidung über das „Ob“ der unternehmerischen Betätigung

- Umfassende Unterrichtung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden über
  - die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung der Krankenhäuser, insbesondere für den Haushalt, sowie
  - über die Auswirkungen der unternehmerischen Betätigung auf die private Wirtschaft, § 95 Abs.3 S.2 SächsGemO
- Prüfung der Zulässigkeit einer unternehmerischen Betätigung der Städtischen Kliniken Dresden am Maßstab des § 97 SächsGemO

### Stufe 2: Abwägung des „Wie“ der unternehmerischen Betätigung

- Abwägung der Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall
- unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 96 SächsGemO

# Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung

Mit der Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Kommunalrecht nimmt die Landeshauptstadt Dresden eine unternehmerische Chance wahr. Der Betrieb von Krankenhäusern ist eine wirtschaftliche Betätigung i. S. der SächsGemO. Die Entscheidung zum Betrieb ist bereits seit langem getroffen.

- Die Chance der wirtschaftlichen Betätigung dient der Sicherung des eingesetzten Vermögens sowie der Stärkung der Wettbewerbsposition. Daneben gibt es weitere Chancen z. B. strukturpolitischer Art (Arbeits- und Ausbildungsplätze, Attraktivität des Standortes, Komplementärinvestitionen etc.).
- Das Hauptrisiko wirtschaftlicher Betätigung ist die Verminderung oder der Verlust des eingesetzten oder sogar weiteren Vermögens. Daneben gibt es weitere Risiken im immateriellen Bereich (z. B. Imageverlust bei fehlender Reputation der medizinischen Ausstattung oder Qualität).
- Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen ergeben sich Risiken durch begrenzte Einnahmen, den demographischen Wandel und einem hohen Wettbewerbsdruck.
- Die Kosten der Kliniken sind nur z. T. von diesen beeinflussbar. Hohe Investitionen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind nötig.

Bei unveränderter Fortführung der Kliniken überwiegen die Risiken die Chancen.

Zur Verbesserung der Wettbewerbssituation kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- die Erhöhung der Flexibilität der Leitungsstruktur,
- die Verbesserung von Möglichkeiten zu Kooperation und Outsourcing,
- die leistungsgerechtere Vergütung des Personals,
- die Verbesserung der Möglichkeit Fremdkapital aufzunehmen sowie
- die Sicherung der erforderlichen Eigenverantwortung der Krankenhausleitung bei Wahrung des notwendigen kommunalen Einflusses

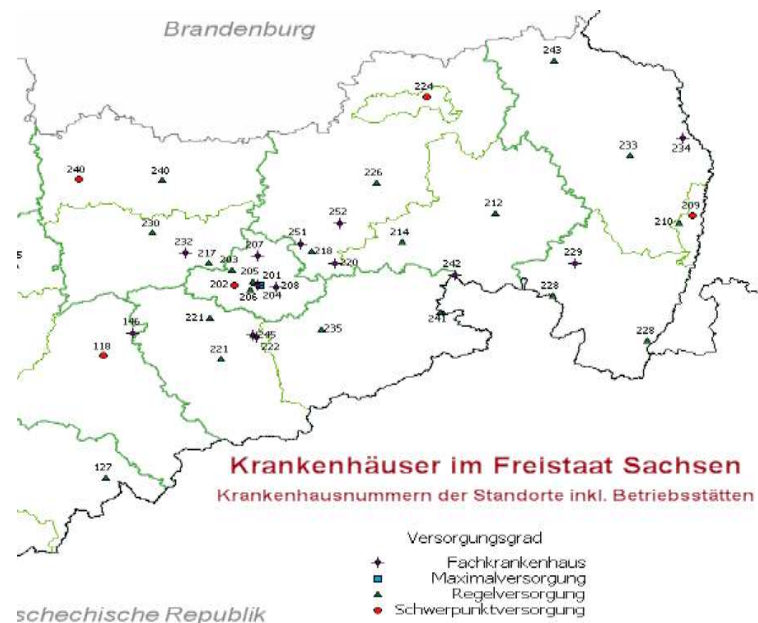
Die Wahl der geeigneten Rechtsform soll dazu beitragen, dass die Chancen der unternehmerischen Betätigung optimal genutzt und ihre Risiken minimiert werden..

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

**Die Prüfung der Auswirkungen auf die private Wirtschaft erfordert eine Bestandsaufnahme und Marktanalyse.**

Da auch in einer privaten Rechtsform die Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebes beabsichtigt ist, bleibt der status quo im Wesentlichen erhalten. Der Stadtrat der Landeshauptstadt muss sich vor seiner Entscheidung aber darüber bewusst sein, ob und in welchem Maße die beabsichtigte Veränderung der unternehmerischen Betätigung der Kliniken die Konkurrenzsituation mit Blick auf die im Stadtgebiet sowie im regionalen Umkreis angesiedelten Einrichtungen/ Gewerbebetriebe des privaten Gesundheitswesens beeinflusst.

## Marktanalyse – Konkurrenzsituation im unmittelbar in der Landeshauptstadt Dresden



Quellen: Wikipedia, Sächsischer Krankenhausplan 2009/2010

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

## Marktanalyse – Konkurrenzsituation im unmittelbar in der Landeshauptstadt Dresden

Innerhalb des Direktionsbezirkes der Landeshauptstadt Dresden gibt es 5 große Krankenhäuser, deren Versorgungsstufen von der Regelversorgung bis zur Maximalversorgung reichen (im unmittelbaren Umkreis von 10 km 1 Krankenhaus mit Maximalversorgung (öffentlich), 2 Krankenhäuser mit Regelversorgung (jeweils öffentlich und freigemeinnützig), 2 Fachkrankenhäuser (jeweils privat und freigemeinnützig)).

Einrichtung		Fachdisziplinen
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden	Öffentliches Krankenhaus der Maximalversorgung mit 1255 Betten	Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Urologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Herzzentrum Dresden GmbH	Privates Fachkrankenhaus mit einer Kapazität von 190 Betten	Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin
Diakonissenkrankenhaus Dresden	Freigemeinnütziges Krankenhaus der Regelversorgung mit einer Kapazität von 240 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie
Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden	Freigemeinnütziges Krankenhaus der Regelversorgung mit einer Kapazität von 225 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde- und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie
St. Marien-Krankenhaus Dresden	Freigemeinnütziges Fachkrankenhaus mit einer Kapazität von 145 Betten	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

## Marktanalyse – Konkurrenzsituation im Landkreis Bautzen

Im Landkreis Bautzen gibt es 7 Krankenhäuser, davon 1 Krankenhaus mit Schwerpunktversorgung (öffentlich), 3 Krankenhäuser mit Regelversorgung (2 öffentliche und 1 privates) und 3 Fachkrankenhäuser (jeweils öffentlich, privat und freigemeinnützig).

Einrichtung		Fachdisziplinen
Oberlausitz-Kliniken gGmbH Krankenhaus Bautzen	Öffentliches Krankenhaus der Regelversorgung mit 435 Betten	Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie
Oberlausitz-Kliniken gGmbH Krankenhaus Bischofswerda	Öffentliches Krankenhaus der Regelversorgung mit 175 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin
ASKLEPIOS-ASB Krankenhaus Radeberg GmbH	Privates Krankenhaus der Regelversorgung mit 130 Betten	Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Anästhesie und Intensivtherapie
Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf	Öffentliches Fachkrankenhaus mit 275 Betten	Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho- therapie, Psychiatrie und Psychotherapie
Lausitzer Seenland Klinikum GmbH	Öffentliches Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 520 Betten	Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie
Kleinwachau-Sächsisches Epile- psiezentrum Radeberg gGmbH	Freigemeinnütziges Fachkrankenhaus mit 45 Betten	Neurologie
HELIOS-Klinik Schloss Pulsnitz	Privates Fachkrankenhaus mit 70 Betten	Neurologie

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

## Marktanalyse – Konkurrenzsituation im Landkreis Meißen

Im Landkreis Meißen gibt es 4 Krankenhäuser, davon 1 Krankenhaus mit Schwerpunktversorgung (öffentlich), 2 Krankenhäuser mit Regelversorgung (2 öffentliche) und 1 Fachkrankenhaus (privat).

Einrichtung		Fachdisziplinen
Elblandklinikum Radebeul	Öffentliches Krankenhaus der Regelversorgung mit 326 Betten	Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie
Elblandklinikum Meißen	Öffentliches Krankenhaus der Regelversorgung mit 340 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie
Fachkrankenhaus Coswig – Zentrum für Pneumologie, Thorax- und Gefäßchirurgie	Privates Fachkrankenhaus mit 190 Betten	Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin
ELBLANDKLINIKEN Riesa-Großenhain gGmbH (verteilt auf beide Standorte)	Öffentliches Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 500 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Urologie

---

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

## Marktanalyse – Konkurrenzsituation im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge gibt es 6 große Krankenhäuser, davon 3 Krankenhäuser mit Regelversorgung (3 private), 3 Fachkrankenhäuser (2 private und 1 freigemeinnütziges).

Einrichtung		Fachdisziplinen
Weißeritztal-Kliniken GmbH (auf drei Standorte/Betriebstätten verteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freital</li> <li>• Dippoldiswalde</li> <li>• Pirna)</li> </ul>	Privates Krankenhaus der Regelversorgung mit 350 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin,
Rudolf Pressl GmbH & Co Klinik Bavaria Rehabilitations KG Kreischa	Privates Fachkrankenhaus mit 80 Betten	Neurologie
Klinikum Pirna GmbH	Privates Krankenhaus der Regelversorgung mit 380 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Urologie
Sächsische Schweiz Klinik Sebnitz	Privates Krankenhaus der Regelversorgung mit 185 Betten	Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Allgemeinmedizin,
Asklepios Orthopädische Klinik Hohwald	Privates Fachkrankenhaus mit 105 Betten	Chirurgie
Neurologisches Rehabilitationszentrum für Kinder und Jugendliche Kreischa, Klinik Bavaria gGmbH	Freigemeinnütziges Fachkrankenhaus mit 15 Betten	Neurologie

# Auswirkungen auf die private Wirtschaft

## Marktanalyse – Ergebnis

Nach einer Zusammenführung der beiden Häuser würde das größte Krankenhaus in Dresden entstehen. Die geplante Maßnahme und die damit verbundene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hätte jedoch wohl nur geringe Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder tatsächliche Situation der umliegenden Krankenhäuser. Im Bereich der niedergelassenen Ärzte kann angesichts drohender Unterkapazitäten und möglicher Kooperationen sogar eine Stärkung der privaten Wirtschaft möglich sein. Insbesondere entsteht durch die Verschmelzung kein neuer Wettbewerber, sondern vielmehr ein stärkerer Partner.

Im Hinblick auf sonstige Tätigkeitsbereiche (Einrichtungen der Forschung und Lehre, soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Kranken, Alten und Behinderten) ist zu erwarten, dass die Verschmelzung der beiden Krankenhäuser aufgrund der Größe der neuen Einheit positive Auswirkungen auf diese Bereiche haben wird, denn nur in wachsenden, großen und innovativen Kliniken ist es möglich, neue medizinische Methoden und Techniken einzuführen und somit auf Dauer einen höheren medizinischen Standard zu etablieren. Besonders positiv wird sich dies auf Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung auswirken.

---

## Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO ist vor der Entscheidung über die Rechtsformwahl zunächst aus den in Betracht kommenden Rechtsformen eine Auswahl geeigneter Rechtsformen vorzunehmen.

Folgende Rechtsformen kommen in Betracht:

des öffentlichen Rechts

- Eigenbetrieb/ Regiebetrieb
- Öffentliche Stiftung

des Privatrechts

- Aktiengesellschaft
- GmbH/ gGmbH
- GmbH & Co. KG
- Stiftung
- rechtsfähiger Verein
- Weitere (BGB-Gesellschaft, OHG)

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Von den Rechtsformen des **öffentlichen Rechts** ist nur der Eigenbetrieb geeignet:

## Öffentliche Stiftung

scheidet wegen der Nachrangigkeits-Regelung des § 94 Abs. 4 SächsGemO aus.

## Regiebetrieb

ist ungeeignet, da ein Regiebetrieb lediglich ein

- in die Kommunalverwaltung eingegliedertes,
- rechtlich, organisatorisch, personell, haushalts- und rechnungstechnisch
- unselbständiges Unternehmen der Kommune darstellt. Eine selbständige und flexible Betriebsführung ist beinahe ausgeschlossen.

## Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Von den Rechtsformen des **privaten Rechts** ist nur die GmbH oder die GmbH & Co. KG geeignet

Prüfung der möglichen Rechtsformen unter den Voraussetzungen des § 96 Abs.1 SächsGemO

Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

Angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens

Begrenzung der Haftung auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag

- **Aktiengesellschaft:**  
Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf die Gemeinde nur errichten, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann, **§ 95 Abs. 2 SächsGemO**
- **Stiftung:**  
Gemeindevermögen darf nur zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann, **§ 94 Abs. 4 SächsGemO**
- **BGB-Gesellschaft, OHG, Kommanditgesellschaft:**  
Die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, einer OHG sowie die Komplementäre einer KG haften unbeschränkt persönlich. **Bei der GmbH & Co. KG besteht eine Haftungsbeschränkung des Komplementärs, da die Haftung der GmbH auf ihr Vermögen beschränkt ist;** die Kommanditisten haften nur mit der geleisteten Einlage (siehe Seite 48). **§ 96 Abs. 1 Nr. 3**

## Auswahl der Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

### Abwägungskriterien nach der GemO:

- Erfüllung der Aufgaben
  - durch Satzung sicherzustellen
- Leitungsstrukturen/ Möglichkeit der Einflussnahme
  - die GmbH bietet gegenüber der GmbH & Co. KG weitergehende Befugnisse aller Gesellschafter, jedoch kann bei letzterer der kommunale Einfluss über eine kommunale Komplementär-GmbH gesichert werden
- Haftung
  - im Ergebnis haftet die Stadt jeweils nur mit der geleisteten Einlage.

Bei den Gründungsvoraussetzungen bestehen nur unwesentliche Unterschiede.

### Weitere Abwägungskriterien:

Finanzwirtschaftliche Aspekte und steuerliche Fragestellungen  
Personalwirtschaftliche Überlegungen/ Arbeitsrecht  
Mitbestimmung

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

Finanzwirtschaftliche Aspekte und steuerliche Fragestellungen

## Gemeinnützigkeit

- Privatrechtliche Gesellschaften können erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig tätig sein.
- Gemeinnützig können nur juristische Personen (Körperschaften) sein.
  - Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, **GmbH & Co. KG**) können demzufolge **nicht** als gemeinnützig anerkannt werden
- Zu § 60 AO ergangene Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) ist zu beachten
  - Mustersatzung enthält detaillierte Regelungen, die in den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu übernehmen sind, um vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt zu werden.
- Die Gewinne der Gesellschaft müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
  - Nachweis über eine Mittelverwendungsrechnung erforderlich.
- Aufgabe der Gemeinnützigkeit ist nicht problemlos möglich.
  - Vermögen darf, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden („satzungsmäßige Vermögensbindung“, § 4 Abs. 2 der *Betriebsatzung des Krankenhauses Friedrichstadt und der des Krankenhauses Neustadt*, § 61 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).
  - Verletzung oder Änderung dieser Bestimmung führt zur nachträglichen Besteuerung für die letzten zehn Jahre, z.B. bei Änderung der Satzung (zwecks Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit; Städtische Kliniken Dresden fortan nicht mehr gemeinnützig), u.U. auch bei Zurückbehaltung von Vermögen bei der Landeshauptstadt Dresden im Falle einer Ausgliederung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

Finanzwirtschaftliche Aspekte und steuerliche Fragestellungen

## Gemeinnützigkeit

Nachversteuerung bezieht sich grundsätzlich auf alle Steuerarten

- **Körperschaftsteuer** (KSt): 15 % auf das zu versteuernde Einkommen
- **Solidaritätszuschlag** (SolZ): 5,5 % auf die Körperschaftsteuer
- **Gewerbesteuer** (GewSt): aber Betrieb eines Krankenhauses durch Landeshauptstadt Dresden als Eigenbetrieb erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Nr. 20 Buchst. a GewStG steuerfrei
- **Kapitalertragsteuer** (KapESt): 15% (bis 2007: 10 %) der den Gewinnrücklagen zugeführten Gewinne (ab 2001), wenn diese beim Rechtsformwechsel noch nicht für Zwecke des Eigenbetriebes verwendet wurden.

Lediglich die Rechtsform der GmbH ermöglicht eine Beibehaltung der Gemeinnützigkeit.

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

Finanzwirtschaftliche Aspekte und steuerliche Fragestellungen

## Gründerwerbsteuer

- entsteht grundsätzlich bei **Übertragung des Eigentums** an Grundstücken auf einen anderen Rechtsträger.
- Ausnahme: Übertragung auf GmbH & Co. KG, an der die Landeshauptstadt Dresden mindestens fünf Jahre beteiligt ist  
Erfüllung der Voraussetzungen des §6a GrEStG (u.a. Zuordnung zu einem Betrieb gewerblicher Art)
- Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Gegenleistung (z. B. Kaufpreis); bei übertragender Umwandlung (z. B. Ausgliederung) die Grundbesitzwerte nach § 138 Abs. 3 BewG
  - Hinsichtlich der Bemessung der Grunderwerbsteuer nach § 138 Abs. 3 BewG bestehen verfassungsrechtliche Zweifel (vgl. BFH, Beschlüsse vom 2. März 2011, II R 64/08, II R 23/10, Aktenzeichen beim BVerfG 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11)
- Die Einräumung eines **Erbbaurechts** ist ebenfalls gründerwerbsteuerpflichtig.
- Die Bemessungsgrundlage für die Einräumung eines Erbbaurechts bemisst sich nach dem Kapitalwert des jährlichen Erbbauzinses (dem 18,5-fachen des jährlichen Erbbauzinses)

Gründerwerbsteuer kann bei GmbH & Co.KG vermieden werden, bei der GmbH nur unter sehr engen Voraussetzungen. Die entsprechende Ersparnis ist jedoch in Relation zur Steuerbelastung aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit zu setzen.

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

Finanzwirtschaftliche Aspekte und steuerliche Fragestellungen

## Sonstige steuerliche Aspekte

Die Besteuerung der GmbH & Co. KG gestaltet sich komplizierter als bei der GmbH, da bei Personengesellschaften eine Besteuerung auf zwei Ebenen stattfindet:

- KG ist Steuersubjekt hinsichtlich Gewerbe- und Umsatzsteuer, gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung auf Ebene der KG (für Zwecke der Besteuerung der Gesellschafter)
  - Gewinnbesteuerung auf Ebene der Gesellschafter, Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der KG stellt steuerpflichtigen BgA dar, der wie eine nicht gemeinnützige GmbH besteuert wird.
- Bleibt die GmbH gemeinnützig, fallen im Gegensatz zur GmbH & Co. KG bezogen auf den Krankenhausbetrieb keine **Ertragsteuern** an.
  - Die Rechtsform (gGmbH bzw. GmbH & Co. KG) hat keinen Einfluss auf die **Gewerbesteuer**belastung, sofern die Voraussetzungen der Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG weiterhin erfüllt werden, wovon vorliegend auszugehen ist.
  - Auch bei der **Umsatzsteuer**belastung ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede aufgrund der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG. Soweit diese Steuerbefreiung jedoch nicht eingreift (z. B. eigener Betrieb einer Cafeteria) findet auf Leistungen der gGmbH nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG weitgehend der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) Anwendung, für die nicht gemeinnützige GmbH & Co. KG grundsätzlich der Regelsatz (19%).
  - Keine **Kapitalertragsteuer** bei Ausschüttungen der gemeinnützigen GmbH. Hingegen unterliegen Entnahmen aus der KG in den Haushalt der Stadt der Kapitalertragsteuer von 15%.

**Fazit: Die steuerliche Belastung für die gGmbH ist niedriger als für die GmbH & Co. KG, weil diese als Personengesellschaft nicht gemeinnützig tätig sein kann.**

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

## Personalwirtschaftliche Überlegungen

- Auswirkungen auf die tariflichen Arbeitsbedingungen
  - Eine Mitgliedschaft der neuen Gesellschaft, ob **GmbH** oder **GmbH & Co. KG**, im **Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)** hat die Weitergeltung des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD nebst flankierenden Tarifverträgen, etwa TV ZuSi) zur Folge. Nach der Satzung des KAV Sachsen e.V. ist eine Mitgliedschaft sowohl als GmbH als auch als GmbH & Co. KG unproblematisch möglich.
- Auswirkungen auf die Regelung der Altersversorgung
  - Nach den Satzungen der Unterstützungskasse sächsischer Krankenhäuser e. V. (USK) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) ist Mitgliedschaft sowohl als GmbH als auch als GmbH & Co. KG möglich.

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

## Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

### Mitbestimmung

#### ▪ Betriebliche Ebene

- Wenn die künftige Gesellschaft Gemeinnützigkeitscharakter hätte, würde es sich bei dem Krankenhaus um einen so genannten Tendenzbetrieb handeln, bei dem nur eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bestehen. Dies betrifft nur die GmbH, da die GmbH & Co. KG nicht gemeinnützig sein kann.

Bei Tendenzbetrieben finden die Vorschriften des BetrVG keine Anwendung, soweit die Art des Unternehmens oder des Betriebes der Tendenzträgereigenschaft entgegensteht. Die Vorschriften über den Interessenausgleich und den Sozialplan sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Betriebsänderungen (z. B. Ausgründungen, betriebliche, nicht unerhebliche Organisationsänderungen) regeln. Betriebsänderungen (z.B. In-/Outsourcing von Servicebereichen) bleiben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sozialplanpflichtig, sind jedoch zügiger umzusetzen. Ein sogenannter Wirtschaftsausschuss (Gremium des Betriebsrates, das über wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren ist und wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber berät, ohne jedoch als Gremium wichtige Beteiligungsrechte innezuhaben (§ 106 f. BetrVG), ist nicht zu bilden.

- Weitere Mitbestimmungsrechte können auch für die gemeinnützige GmbH (z.B. in einem Personalüberleitungsvertrag) vereinbart werden.

#### ▪ Unternehmensebene

Für eine GmbH findet das Drittelbeteiligungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gesellschaft mit in der Regel mehr als 500 (unter 2000) Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat zu bilden hat, der zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. Bei einer GmbH mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern (auch Kraft Zurechnung im Konzern, etwa bei einer Krankenhausholding) findet das Mitbestimmungsgesetz Anwendung (paritätische Mitbestimmung). Allerdings finden beide Gesetze auf die Gesellschaft keine Anwendung, wenn die Gesellschaft Gemeinnützigkeitscharakter hätte, weil bei einem Tendenzunternehmen kraft Gesetzes keine Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat stattfindet. Die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat kann vereinbart werden, wobei beachtet werden muss, dass das Recht des Gesellschafters bzw. Stadtrates, die Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen, nicht eingeschränkt werden darf (vgl. auch OVG Bautzen vom 8.2.2011 – 4 A 637/10).

Die GmbH & Co. KG hat keinen Aufsichtsrat. Das Drittelbeteiligungsgesetz findet auf diese Rechtsform keine Anwendung. Mithin existiert keine Arbeitnehmervertretung in einem Aufsichtsorgan.

# Auswahl der in Betracht kommenden Rechtsformen

## Abwägung zwischen der GmbH und der GmbH & Co. KG

Die Abwägung zwischen den **privaten Rechtsformen** fällt zu Gunsten der GmbH aus.

- Die GmbH stellt die Rechtsform mit höchster allgemeiner Akzeptanz und Praxisbewährung (Mitarbeiter, Patienten, Kommunalaufsicht, Banken, Vertragspartner) dar.
- Die Einflussnahme ist im Gesellschaftsvertrag gestaltbar, so dass wichtige Entscheidungen dem Aufsichtsrat und/ oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben.
- Die GmbH kann gemeinnützig sein.
- Bei der GmbH & Co. KG fällt Grunderwerbsteuer nicht an, eine gemeinnützige Tätigkeit wäre allerdings nicht möglich. Bei Übertragung von Grundstücken auf die GmbH fällt Grunderwerbsteuer an, die ggf. durch Bestellung von Erbbaurechten verringert werden kann.
- Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen (Haftung und Einflussnahme) ist bei der GmbH gegeben.

## Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

Gem. § 95 Abs. 3 SächsGemO sind die möglichen Rechtsformen des öffentlichen und des privaten Rechts im Hinblick auf ihre konkreten Vor- und Nachteile abzuwägen

Gegeneinander abzuwägen sind daher im vorliegenden Fall als Rechtsform des öffentlichen Rechts der **Eigenbetrieb** gegenüber der **GmbH** als Rechtsform des privaten Rechts

Nachfolgende Kriterien sind unter Berücksichtigung der Belange der Landeshauptstadt Dresden und der Unternehmensziele der Kliniken in die Abwägung einzustellen:

- Fremdkapitalaufnahme,
- Beteiligung Dritter,
- Leitungsstrukturen Städtische Kliniken Dresden / Einflussmöglichkeiten Landeshauptstadt Dresden,
- Wettbewerbssituation,
- Vermögen,
- In- und Outsourcing, Kooperationen,
- Personalkosten,
- Haftung,
- Erfüllung der öffentlichen Aufgaben,
- Haushaltsentlastung,
- Kosten,
- Krankenhausrecht,
- EU-Beihilferecht,
- Führung eines MVZ

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Fremdkapitalaufnahme

### GmbH

Vorteil: Fremdkapitalaufnahme unbürokratisch möglich, ggf. Involvierung Gesellschafter.

Nachteil: Fremdkapitalaufnahme abhängig von Bonität (Basel II/perspektivisch Basel III).  
keine Kommunalkreditkonditionen ohne Mithaftung des kommunalen Gesellschafters.

### Eigenbetrieb

Vorteil: Kommunalkreditkonditionen sind möglich.

Nachteil: Die Aufnahme von Krediten für ein öffentliches Unternehmen, beispielsweise einen Eigenbetrieb, ist eine Maßnahme der Kommune und unterliegt den Regelungen des Haushaltsrechts (§12 Abs. 1, 4 SächsEigBG i.V.m. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Kreditaufnahmen von Eigenbetrieben müssen im Vorhinein von der Betriebsleitung im Wirtschaftsplan veranschlagt, vom Stadtrat mit diesem beschlossen und von der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Wirtschaftsplan als Anlage im Rahmen der gemeindlichen Haushaltssatzung genehmigt werden.

**Fazit: Die Aufnahme von Fremdkapital ist für die GmbH einfacher gegenüber dem Eigenbetrieb. Allerdings sind für die GmbH Kommunalkreditkonditionen nicht möglich.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Leitungsstrukturen / Einflussmöglichkeiten

### GmbH

Vorteil: Geschäftsführer können im Rahmen von Satzung und Gesellschafterbeschlüssen autonom und flexibel agieren.

Leitungsebenen können nach den betrieblichen Erfordernissen strukturiert werden.

Kommunale Einflussmöglichkeiten sind gesellschaftsvertraglich flexibel gestaltbar und können den Bedürfnissen der Landeshauptstadt Dresden individuell angepasst werden.

Nachteil: Einflussnahme durch Einbindung in Kommunalverwaltung direkter möglich; Bindung durch GmbH-Recht und nicht nur Kommunalrecht

### Eigenbetrieb

Vorteil: umfängliche kommunale Einflussnahme und Kontrolle ist jederzeit gegeben.

Nachteil: Betriebsleitung hat nur eingeschränkte Kompetenzen durch Einbindung in Kommunalverwaltung, -gesetze und -politik..

**Fazit:** Leitungsstrukturen sind im privaten Recht flexibler. Durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages kann sichergestellt werden, dass die Landeshauptstadt Dresden insbesondere in wichtigen unternehmensstrategischen Fragen Einfluss nehmen kann.

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Wettbewerbssituation

### GmbH

Vorteil: Privatrechtsform entspricht der Rechtsform der am Markt erfolgreichsten Wettbewerber (in Sachsen sind alle kommunalen Krankenhäuser in privater Rechtsform geführt).

Privatrechtsform ermöglicht flexibleres Agieren am Markt, bessere Kostenoptimierung.

Nachteil: Bonität für Fremdkapital mangels unmittelbarer kommunaler Haftung ggf. eingeschränkt.

### Eigenbetrieb

Vorteil: Sicherung der Bonität und Aufgabenerfüllung durch kommunalen Hintergrund.

Nachteil: Flexibilität für schnelles und marktgerechtes Agieren eingeschränkt.

**Fazit: Im zunehmenden Wettbewerb mit privaten Wettbewerbern ist die Rechtsform des privaten Rechts zu bevorzugen.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Vermögen

### GmbH

Vorteil: Gesellschaftsvermögen ist vom kommunalen Vermögen vollständig getrennt und kann flexibel der Erreichung der Unternehmensziele eingesetzt werden.

Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bei der Zuordnung von Vermögen zum Unternehmen.

Nachteil: Im Insolvenzfall droht Vermögensverlust. Die Gemeinde muss diesen Verlust jedoch grundsätzlich nicht ausgleichen.

Verfügungen über Vermögensgegenstände unterliegen nicht den Beschränkungen der Gemeindeordnung.

### Eigenbetrieb

Vorteil: Optimale Kontrolle über Vermögensverwendung und -verfügungen ist möglich. Keine Gefahr von Vermögensverlusten durch Insolvenz, allerdings ist die Gemeinde im Rahmen des Eigenbetriebsrechts grundsätzlich verpflichtet, Verluste auszugleichen.

Nachteil: Einsatz des Vermögens für unternehmerische Zwecke ist nur im Rahmen von Eigenbetriebsatzung und Gemeindeordnung möglich.

**Fazit: Private Rechtsform ermöglicht flexibleren und für die Landeshauptstadt Dresden nutzbringenderen Einsatz als die öffentliche Rechtsform.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: In- und Outsourcing und Kooperationen

### GmbH

Vorteil: erleichterte Eingehung von Kooperationen sowohl im vertraglichen als auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich (z.B. mit anderen kommunalen Gesellschaften) möglich.

Out-/Insourcing durch Ausgründung von Gesellschaften ist im Rahmen des Gemeindegewirtschaftsrechts zulässig. Dadurch können Aufgaben, die ansonsten fremd vergeben werden müssten, im eigenen Verantwortungsbereich gehalten werden und gleichzeitig eine Kostenersparnis (z. B. USt) erzielt werden.

Nachteil: Kooperationen und Outsourcing können zu erhöhten geschäftlichen Risiken führen.

### Eigenbetrieb

Vorteil: durch restriktive Kooperationsmöglichkeiten werden geschäftliche Risiken vermieden.

Nachteil: Outsourcing und Kooperationen beschränkt durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsgesetz. Problematisch sind Outsourcing und Kooperationen vor allem auf gesellschaftsrechtlicher Ebene.

**Fazit: In-/Outsourcing und Kooperationen erhöhen zwar das geschäftliche Risiko. Sie erweitern aber die Flexibilität der GmbH gegenüber dem Eigenbetrieb und können so ggf. zu erheblichen Kosteneinsparungen innerhalb der GmbH führen.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Personalkosten – Tarifbindung/Altersversorgung

### GmbH

Vorteil: Flexibilität hinsichtlich der Tarifbedingungen - Alternative zwischen Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeber-verband (KAV) und/oder Abschluss eines Haustarifvertrages mit ver.di/Marburger Bund (Inhalt z. B. Tarif-steigerungen, leistungsgerechte Vergütung, weitere Flexibilisierung der Arbeitszeiten, flexible Gestaltung sonstiger Arbeitsbedingungen) gegeben.

Flexibilität hinsichtlich der Altersversorgung, ggf. langfristig kostengünstigere Altersversorgung u. U. durch die Abkopplung der Altersversorgung von der ZVK. Einmalig wäre im Falle eines Austritts aus der ZVK eine hohe Ablösesumme zu zahlen. Im Zweifel wäre versicherungsmathematisches Gutachten erforderlich. Solange die GmbH im kommunalen Eigentum bleibt („Eigengesellschaft“), sind hinsichtlich der ZVK Mitgliedschaft grundsätzlich keine besonderen Sicherheiten beizubringen (etwa erhöhte Umlage, Verpflichtungserklärung).

Nachteil: In tarifrechtlicher und zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht nicht ersichtlich.

### Eigenbetrieb

Vorteil: kein tarifrechtlicher Vorteil ersichtlich.

Nachteil: Wenig Flexibilität bzgl. Tarifstrukturen, leistungsorientierter Vergütung und sonstiger Arbeitsbedingungen (etwa Arbeitszeiten)

**Fazit: Die private Rechtsform ermöglicht mehr Flexibilität**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Haftung

### GmbH

- Vorteil: Die Haftung der privatrechtlichen Gesellschaft ist auf ihr Vermögen beschränkt. Die Landeshauptstadt Dresden haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht.
- Nachteil: Das in die Gesellschaft eingelegte Vermögen der Landeshauptstadt Dresden ist als Haftungsmasse gebunden und kann nur unter Beachtung der Formalien des Gesellschafts-, Steuer- und Bilanzrechtes wieder entnommen werden.
- Bei der Beurteilung der Bonität im Rahmen einer Kreditaufnahme wird nur auf das Gesellschaftsvermögen bzw. die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft abgestellt.

### Eigenbetrieb

- Vorteil: Die Finanzierung des Eigenbetriebes ist im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden stets sichergestellt.
- Nachteil: Die Landeshauptstadt Dresden haftet unbeschränkt für Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes.
- Fazit: Die Haftungsbegrenzung der Landeshauptstadt Dresden ist in der privaten Rechtsform besser gewährleistet.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Erfüllung der öffentlichen Aufgabe

### GmbH

**Vorteil:** Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Sicherstellung der Krankenversorgung kann in privater Rechtsform bei entsprechender Ausgestaltung ebenso erfüllt werden mit der Chance, dies kostengünstiger und effektiver zu gestalten.

**Nachteil:** Auch wenn die Städtischen Kliniken Dresden in privater Rechtsform betrieben werden, bleibt die hoheitliche Aufgabe der Sicherstellung der Krankenversorgung (§ 1 Abs. 3 SächsKHG) bei der Landeshauptstadt Dresden. Dieses Risiko verwirklicht sich insbesondere bei einer eventuellen Insolvenz der privaten Gesellschaft, weil die Landeshauptstadt auch in diesem Falle zur Sicherstellung der Erfüllung des Versorgungsauftrags (sei es durch Dritte oder Eigenerfüllung) verpflichtet bleibt.

### Eigenbetrieb

**Vorteil:** Bestmögliche kommunale Einflussnahme und Kontrolle über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe.

**Nachteil:** Gestaltungsmöglichkeiten zur Kosten- und Effektivitätsoptimierung beschränkt.

**Fazit:** Die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung der Krankenversorgung kann auch in einer privaten Rechtsform erfüllt werden. Für die Landeshauptstadt erhöht sich zwar das Risiko für den Fall einer Insolvenz der GmbH. Jedoch kann die Aufgabe in der Regel kostengünstiger und effektiver erfüllt werden.

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Haushaltsentlastung

### GmbH

Vorteil: Haushaltsentlastung ist für die Kommune insbesondere nach Aufgabe der Gemeinnützigkeit möglich. Bereits davor sind Gestaltungen zur Zuführung an den kommunalen Haushalt möglich (z.B. Erbpacht, Erwerb städtischer Vermögensgegenstände oder Beteiligungen; Erwerb eigener Anteile, Beteiligungsmodelle).

Nachteil: Steuerrechtliche Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und Zweckbindung bei Ausschüttungen gemeinnütziger Gesellschaften muss beachtet werden.

### Eigenbetrieb

Vorteil: Zuführung von gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln möglich.

Nachteil: Zuführungen über Erbpacht u. ä. nicht möglich.

**Fazit: Ein Rechtsformwechsel bietet Chancen zu einer weiteren Entlastung des kommunalen Haushalts.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Kosten

### Privatrecht

Vorteil: mehr Gestaltungsmöglichkeiten zur Kostenoptimierung bei den laufenden Kosten

Nachteil: Zur Implementierung einer privaten Rechtsform fallen Einmalkosten an  
Gründerwerbsteuer  
Gestaltungskosten

### Öffentliches Recht

Vorteil: vorgenannte Mehrkosten fallen nicht an

Nachteil: Gestaltungsmöglichkeiten zur Kostenoptimierung wie bei privatrechtlicher Rechtsform nicht gegeben (z. B. In- und Outsourcing)

**Fazit: Die laufenden Kosten können bei der GmbH im Vergleich zum Eigenbetrieb minimiert werden, allerdings fallen Einmalkosten an.**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Fördermittel/Krankenhausrecht

### Privatrecht

Vorteil: Zusammenfassung mehrerer Krankenhäuser in einem Krankenhaus im förderrechtlichen Sinne (setzt insbesondere eine einheitliche Leitung und ein abgestimmtes medizinisches Konzept voraus) wird erfahrungsgemäß von den Sozialministerien positiv honoriert

Abbau von medizinischen Doppelvorhaltungen und damit Kostenersparnis möglich  
u. U. verstärkte Verhandlungsposition gegenüber Krankenkassen

Nachteil: Abstimmung mit dem Sozialministerium über die Übertragung ggf. bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter Fördermittel sowie der noch nicht abgeschriebenen Fördermittel erforderlich

### Öffentliches Recht

Vorteil: keine Veränderung zur bisherigen Situation

Nachteil: doppelte Förderung von zwei sich teilweise fachlich überlappenden Standorten wird von Fördermittelgebern zunehmend kritisch gesehen

**Fazit: Die Zusammenfassung der Städtischen Kliniken Dresden in einer GmbH trägt zu einer effizienten Verwendung von Fördermitteln**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Beihilferecht

### Privatrecht

keine Vorteile/ keine Nachteile:

Das EU-Beihilferecht knüpft an einen rechtsformunabhängigen funktionalen (also tätigkeitsbezogenen) Unternehmensbegriff an, der regelmäßig weit ausgelegt wird. Danach ist Unternehmen jede wirtschaftlich (im Wettbewerb) tätig werdende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Unerheblich ist damit auch, ob es sich um private oder öffentliche Unternehmen handelt.

### Öffentliches Recht

keine Vorteile/ keine Nachteile: wie vor

**Fazit:** Im Hinblick auf die Abwägung zwischen Eigenbetrieb und GmbH ist das EU-Beihilferecht neutral. Aus ihm ergeben sich keine Vor- und Nachteile bestimmter privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsformen.

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Kriterium: Betrieb eines MVZ

### Privatrecht

Vorteil: einfachere Gestaltungsmöglichkeiten (Gründung einer MVZ-Tochter)

Nachteil:

### Öffentliches Recht

Vorteil:

Nachteil: Betrieb in Form einer Betriebsstätte in der Regel wird in der Regel nicht bewilligt

**Fazit: Der Betrieb eines MVZ ist nur in der privaten Rechtsform zu gestalten**

# Abwägung Eigenbetrieb und GmbH

## Ergebnis der Abwägung

- Im Rahmen der Prüfung der Vor- und Nachteile der unternehmerischen Betätigung in einer privaten Rechtsform gegenüber der öffentlichen Rechtsform überwiegen die Chancen gegenüber den Risiken. Die Auswirkungen auch für die Landeshauptstadt sind positiv zu bewerten:
  - Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Stärkung der Kliniken
    - Standortsicherung durch verbesserte Stellung im Wettbewerb (Kooperationen, Gründung eines MVZ oder einer Servicegesellschaft möglich, Vorteile durch In- und Outsourcing)
    - Sicherung der notwendigen Investitionen durch Finanzierbarkeit.
  - Flexibilität im Hinblick auf Haustarifverträge oder Gestaltung der Zusatzversorgung
  - Sicherung eines angemessenen kommunalen Einflusses gewährleistet
  - Minimierung des Risikos der Landeshauptstadt im Hinblick auf die Haftung

## Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

Bei der Ausgestaltung des Rechtsformwechsels müssen gesetzliche Notwendigkeiten, Praktikabilitätsabwägungen und die Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung beachtet werden.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- die gesellschaftsrechtliche Gestaltung
- die Gestaltung der Satzung,
- die Gestaltung der Einbringung von Vermögen in die GmbH sowie
- die Regelung von arbeits-, tarif- und betriebsverfassungsrechtliche nFragen, z.B. durch einen Personalüberleitungs(-tarif)vertrag (Inhalte etwa: befristete Beschäftigungssicherung, Tarifbindung (KAV), ZVK, befristete Rückkehrrechte bei Insolvenz oder Liquidation, Übergangsmittelbestimmung, Besitzstände etc. )
- die Klärung von steuer- und beihilferechtlichen Fragen
- die Abstimmung mit dem Finanzamt
- die Abstimmung mit der Rechtsaufsicht
- die Abstimmung mit dem Sozialministerium
- die Abstimmung mit den Krankenkassen

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Gesellschaftsrechtliche Struktur

### Mögliche Alternativen

Gründung zweier Krankenhaus-GmbHs als Tochtergesellschaften der LH Dresden

Gründung einer Holdinggesellschaft mit zwei Tochtergesellschaften

Gründung einer Krankenhaus-GmbH als Tochtergesellschaft

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Gesellschaftsrechtliche Struktur

### Zwei GmbHs als unmittelbare Tochtergesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

Vorteil: geringste organisatorische Eingriffe erforderlich

hohe Akzeptanz

Holdingsstruktur erleichtert ggf. die spätere Gründung einer Service-Gesellschaft, die dann ebenfalls Tochtergesellschaft der Holding werden kann

Nachteil: Synergien schwerer umzusetzen

Kooperationen zwischen den beiden Krankenhaus-GmbHs sind formal vertraglich zu gestalten  
zusätzlicher Aufwand (Gründungsantrag, Jahresabschlüsse, 2 Geschäftsführungen(?))

zwei Aufsichtsräte und paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Holding (nicht bei Gemeinnützigkeit)

Umsatzsteuer bei Leistungsbeziehungen, falls Organschaft nicht erreicht wird

hoher Koordinierungsaufwand im Rahmen der Mitbestimmung (zwei Betriebsräte)

**Fazit: Diese gesellschaftsrechtliche Struktur ist wegen überwiegender Nachteile nicht vorzuziehen.**

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Gesellschaftsrechtliche Struktur

### Holdingsgesellschaft mit zwei Tochter-GmbHs

Vorteil: einheitliche Leitungsebene  
bei Leistungsbeziehungen kann Umsatzsteuer durch Herausbildung einer Organschaft unter Umständen vermieden werden

Nachteil: höherer Gründungsaufwand  
höhere laufende Kosten  
drei Aufsichtsräte  
kommunalrechtlicher Argumentationsaufwand  
hoher Koordinierungsaufwand im Rahmen der Mitbestimmung (zwei Betriebsräte und ein Konzernbetriebsrat)

**Fazit: Diese gesellschaftsrechtliche Struktur ist wegen überwiegender Nachteile nicht vorzuziehen.**

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Gesellschaftsrechtliche Struktur

### Eine GmbH

Vorteile: Zusammenarbeit auf Augenhöhe

einheitliche ärztliche, kaufmännische und pflegerische Leitung (geringerer Leitungsaufwand im Vergleich zu übrigen Varianten), ein Aufsichtsrat

Synergien bestmöglich erschließbar, keine vertragliche Grundlage erforderlich

einheitliche Motivierung der Mitarbeiter gewährleistet

keine Verdopplung des Aufwandes hinsichtlich Jahresabschluss, Steuererklärungen etc.

hohes ökonomisches Potenzial durch bessere Positionierung im regionalen Wettbewerb

höhere Akzeptanz beim Fördermittelgeber, da ein abgestimmtes medizinisches Konzept in einer Gesellschaft am besten sichergestellt ist

Nachteile: u. U. Verringerung des Wettbewerbs zwischen den beiden Krankenhäusern

**Fazit: Vorzugswürdig gegenüber den anderen Modellen aufgrund der Vielzahl der Vorteile**

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Kapitalausstattung

Mit der Errichtung der Gesellschaft ist das Stammkapital der GmbH festzusetzen. Zum 31.12.2010 betrug das Eigenkapital beider Eigenbetriebe zusammen EUR 53,2 Mio. Falls keine Zuführungen von der LH Dresden vorgenommen werden, stellt die Eigenkapitalsumme beider Eigenbetriebe zum Umwandlungsstichtag die Obergrenze des Eigenkapitals in der GmbH-Eröffnungsbilanz dar.

Allerdings stellt der Ausgleichsposten nach dem KHG keinen realen Vermögensgegenstand dar (zum 31.12.2010 EUR 22,3 Mio.) und ist daher zur Untersetzung des Stammkapitals nicht geeignet. Zum 31.12.2010 hätte somit ein Betrag von maximal EUR 30,9 Mio. für die Festsetzung des Stammkapitals zur Verfügung gestanden.

Im Vergleich zu anderen Krankenhaus-GmbHs wäre ein Eigenkapital von EUR 53,2 Mio. keinesfalls zu hoch, sondern unter dem Aspekt der Größe des künftigen Unternehmens eher als zu gering einzuschätzen.

Kapitalausstattung anderer Krankenhaus-GmbH's zum 31.12.2010 (in Mio. EUR):

	Eigenkapital	Stammkapital
Klinikum Chemnitz gemeinnützige GmbH	232	10
Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gemeinnützige GmbH	68	3
HELIOS Klinikum Aue Gesellschaft mit beschränkter Haftung	97	2
Klinikum „St. Georg“ gGmbH (Konzern)	17	5

Entscheidung über die evtl. zusätzliche Ausstattung der neuen GmbH erforderlich (ggf. Einbringung von Sachwerten, z.B. Beteiligungen, Forderungen).

## Satzungsinhalte

Die Vorgaben des § 96 Abs. 2 SächsGemO sind in der Satzung zu beachten (z.B. im Hinblick auf Maßgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, etc.)

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Konkrete Vermögensausstattung der Gesellschaft

Zu berücksichtigende Faktoren:

- Wesentliches Vermögen der Eigenbetriebe der Städtischen Kliniken Dresden sind Grundstücke und Bauten.
- Vermögens/- Eigenkapitalausstattung ist relevant für weitere Finanzierung, Investitionsfähigkeit und Stellung der neuen Gesellschaft im Wettbewerb.
- Die Übertragung von Grundstücken löst Grunderwerbsteuer aus, die allenfalls bei Zuordnung der neuen Gesellschaft zu einem Betrieb gewerblicher Art u. U. vermieden werden könnte.
  - Grunderwerbsteuerpflicht gilt auch bei unentgeltlicher Übertragung (bei entgeltlicher Übertragung Gefährdung der Gemeinnützigkeit sowie Kaufpreisfinanzierung erforderlich)
  - Reduzierung durch ein Erbpachtmodell möglich, das die neue Gesellschaft aber durch den dann zu leistenden Erbbauzins belastet
  - Bei der bloßen Nutzungsüberlassung, ggf. mit einer Betriebs- und Grundstücksgesellschaft, überwiegen die Nachteile für die gGmbH auf Grund von Mietzahlungen, geringerer Kreditwürdigkeit sowie eventueller Gefährdung der Gemeinnützigkeit.

**Empfehlung nach Abwägung der Varianten unter Berücksichtigung der Interessenlage der Landeshauptstadt und der künftigen gGmbH: Einbringung der Grundstücke in die gGmbH**

# Ausgestaltung des Rechtsformwechsels

## Regelung von arbeits-, tarif- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen

Beteiligung der Personalvertretung nach Sächsischem Personalvertretungsgesetz ist durchzuführen.

Klärung mit KAV und ZVK zum Erwerb der dortigen Mitgliedschaften des Krankenhauses

Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages (flankierend zu § 613a BGB, Betriebsübergang)

- Vertrag zwischen der Landeshauptstadt und dem Krankenhaus, in den die Personalvertretung einbezogen werden kann.
- nicht rechtlich zwingend, in der Praxis jedoch üblich und bewährt, um die Arbeitnehmer und deren Interessenvertretungen konstruktiv in das Vorhaben einzubinden
- In einem Personalüberleitungsvertrag können Vereinbarungen zu folgenden Regelungsbereichen getroffen werden:
  - Beschäftigungssicherung, befristetes Rückkehrrecht bei Insolvenz/Liquidation)
  - Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband
  - Haustarifvertrag
  - Tariflicher Bestandsschutz und sonstiger Besitzstand
  - Altersversorgung
  - Mitbestimmung Aufsichtsrat und Betriebsrat, Übergangsmittelbestimmung

## Rechtliche Umsetzung

Es sind unterschiedliche Varianten denkbar, die Ausgliederung der Eigenbetriebe in eine GmbH umzusetzen.

### Nach Umwandlungsgesetz

- Gesamtrechtsnachfolge
- Einfache Transaktionsstruktur
- Ausgliederungsplan (anhand Jahresabschlussbilanz 2011; Anmeldung zum Handelsregister hat in diesem Fall bis zum 31.08.2012 zu erfolgen)

### Neugründung mit Einlage

- Einzelübertragung der einzubringenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- Zustimmung der Vertragspartner erforderlich, da keine Gesamtrechtsnachfolge
- kompliziert
- Hoher Aufwand

### Empfehlung: nach Umwandlungsgesetz

- Ausgliederung gem. §§ 168 ff. i. V. m. § 123 ff. UmwG:
  - Gesamtrechtsnachfolge
  - per 1. Januar 2012

## Rechtliche Umsetzung

- **§ 171 UmwG**

Die Wirkungen der Ausgliederung nach § 131 treten mit deren Eintragung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers ein.

- **§ 131 UmwG**

Die Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers hat folgende Wirkungen:

[...] Die ausgegliederten Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten gehen entsprechend der im [...] Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die übernehmenden Rechtsträger über. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, verbleiben bei [...] Ausgliederung im Eigentum oder in Inhaberschaft des übertragenden Rechtsträgers.

[...]

## Nächste Schritte

### Weitere Abstimmung

- endgültige Abstimmung des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages für die gGmbH mit der Landesdirektion.
- endgültige Abstimmung mit dem Kommunalen Schadenausgleich, dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse betreffend die Mitgliedschaft der neuen Gesellschaft im Einzelnen.
- endgültige Klärung der förderrechtlichen Implikationen der Ausgliederung (u.U. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Freistaat Sachsen, Landeshauptstadt und den Kliniken).
- Anrufungsauskunft an das Finanzamt zur Klärung von steuerlichen Fragestellungen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Gemeinnützigkeit der Krankenhausbetriebe.
- Vorklärung im Hinblick auf beabsichtigte Gründung von MVZ-Tochtergesellschaft.
- Abstimmung mit Darlehensgebern (change of control-Klauseln)

## Nächste Schritte

### Erstellung eines Ausgliederungsplanes

Alle für die Ausgliederung relevanten Regelungsgegenstände sind in einen von der Landeshauptstadt Dresden aufzustellenden Ausgliederungsplan aufzunehmen, dem zur Konkretisierung der Vermögensgegenstände insbesondere folgende Anlagen beizufügen sind:

- **Bewertungsunterlagen** des zu bilanzierenden **Vermögen** (insbesondere Grundstücke)
- Detaillierte Aufstellung aller **dinglichen Rechte** an Grundstücken Dritter
- Auflistung aller Vermögenswerte mit speziellen Übertragungsvoraussetzungen z. B. gewerblicher Schutzrechte
- Bezeichnung aller wichtigen zu übertragenden **Verträge**
- Auflistung aller „**zu teilenden Verträge**“, d.h. solcher Verträge, bei denen einzelne Rechte/Pflichten übergehen und andere bei der Landeshauptstadt Dresden verbleiben sollen
- Detaillierte Aufstellung aller **Darlehensverträge** der Krankenhäuser
- Die in Bezug genommene **testierte Bilanz** der Krankenhäuser zum 31.12.2011.

## Nächste Schritte

### Klärung arbeitsrechtlicher Fragestellungen

- Der Ausgliederungsplan muss Angaben über die **Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen** sowie über die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Hierbei müssen sämtliche Bereiche des Arbeitsrechts abgedeckt werden, insbesondere:
  - Übergang der Arbeitsverhältnisse,
  - zukünftige Struktur der betrieblichen Altersversorgung,
  - Personalvertretung bzw. Betriebsverfassung,
  - Tarifverträge.
  
- Gemäß § 126 Abs. 3 UmwG ist dem Personalrat der Entwurf des Ausgliederungsplanes spätestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung des Stadtrates über den Ausgliederungsplan zuzuleiten; ein entsprechender Nachweis ist der Handelsregisteranmeldung beizufügen.

## Nächste Schritte

### Klärung arbeitsrechtlicher Fragestellungen

- Freiwilliger **Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages**

Häufig wird die Ausgründung eines Eigenbetriebes von einem Personalüberleitungsvertrag flankiert. Derartige Vereinbarungen sind freiwillig, berücksichtigen aber die Überlegungen und Belange der Belegschaft sowie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer.

In der Regel wird ein schuldrechtlicher Personalüberleitungsvertrag zwischen altem und neuem Arbeitgeber unter Einbeziehung der Personalvertretung als Vertrag zugunsten Dritter (der Arbeitnehmer) vereinbart. Ein Personalüberleitungsvertrag sichert in der Praxis ein gleiches Schutzniveau zugunsten der Arbeitnehmer wie ein (normativ wirkender) Tarifvertrag.

Häufige Verhandlungsthemen:

- befristeter Schutz vor betriebsbedingten Beendigungskündigungen.
- unbefristete Verpflichtung zur Mitgliedschaft im KAV (wegen Verstoßes gegen die negative Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG unzulässig).
- Verbot von Ausgründungen von Betrieben/Betriebsteilen für einen gewissen Zeitraum
- zeitlich befristete Rückkehrrechte bei Insolvenz oder Liquidation der GmbH sein. Üblich sind hier 3 bis 5 Jahre.

## Nächste Schritte

### Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister

- Notarisierung der Umwandlungserklärung
- Anmeldung der Ausgliederung sowie der gGmbH-Gründung zum Handelsregister, Gegenstand der Anmeldung ist insbesondere:
  - Anmeldung der/des Geschäftsführer(s) der gGmbH
  - Einreichung des Gesellschaftsvertrages der gGmbH
  - Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Dresden über die Ausgliederung
  - Sachgründungsbericht unter Beachtung der §§ 170, 58 Abs. 1 UmwG
  - Werthaltigkeitsbescheinigung (= Beleg, dass eingebrachtes Vermögen tatsächlich Wert des Stammkapitals erreicht)
  - Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Ausgliederungsplans an die Landesdirektion Dresden gemäß § 96 Abs. 4 SächsGemO

Seitens der Landeshauptstadt Dresden ist daher zu berücksichtigen, dass die internen Abstimmungsprozesse bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung abgeschlossen sein müssen. Die **Anmeldung zum Handelsregister** hat **bis spätestens zum 31. August 2012** zu erfolgen, weil der die Ausgliederung erleichternde Bilanzbezug nur möglich ist, wenn die Bilanz auf einen nicht länger als acht Monate zurück liegenden Bilanzstichtag ausgestellt ist.